

INFORMATION BIOKONTROLLKOSTENZUSCHUSS BEANTRAGUNG UND ABWICKLUNG

Der Bio-Kontrollkostenzuschuss wird im Rahmen der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020, Vorhabensart: „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (3.1.1)“ abgewickelt.

Für die Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Sonderrichtlinien-Punkt 7.5.1.1 beträgt die Förderungsintensität konstant 80 % und kann die Förderung für höchstens 5 Jahre gewährt werden.

Für alle Förderungsanträge, die ab 01.01.2018 gestellt werden, gilt bezüglich der 5 Jahre folgende Änderung aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2393:

Bisher war es möglich den Zuschuss für förderbare Kosten, die nach Antragstellung angefallen sind für höchstens 5 Jahre innerhalb des genehmigten Zeitraums zu beantragen.

Geändert wurde nun für den Fall einer erstmaligen Teilnahme vor Einreichung des Förderungsantrages, dass die maximalen 5 Jahre um die Anzahl der Jahre reduziert werden müssen, die zwischen erstmaliger Teilnahme an der Qualitätsregelung und der Antragstellung liegen.

Beispiel:

- Förderungswerber (z.B. Biobauer) unterschreibt Kontrollvertrag erstmalig am 1.1.2017
- Förderungsantrag wurde bis einschließlich 01.01.2018 gestellt → Förderung für maximal 5 Jahre möglich
- Förderungsantrag wurde nach 01.01.2018 gestellt → Förderung für maximal 4 Jahre möglich
- Förderungsantrag wurde nach 01.01.2019 gestellt → Förderung für maximal 3 Jahre möglich
- Förderungsantrag wurde nach 01.01.2020 gestellt → Förderung für maximal 2 Jahre möglich

Alle bis zum 01.01.2018 eingereichten Förderungsanträge sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Der Zuschuss (bezogen auf die gesamte Vorhabensart) ist mit maximal EUR 3000,--/Teilnehmer/Jahr begrenzt.

Der Förderungswerber (Bio-Landwirt) kann einen einzigen Förderungsantrag für alle 5 Jahre bei der Bewilligenden Stelle einreichen. Es ist jedoch pro jährlicher Kontrolle ein Zahlungsantrag zu stellen. Eine Unterbrechung für ein Jahr oder mehrere Jahre ist möglich. Gemäß Sonderrichtlinien-Punkt 1.9.9.1 ist die Auszahlung der genehmigten Fördermittel jedoch unter Verwendung des von der Agrarmarkt Austria zur Verfügung gestellten Zahlungsantragsformulars bis 30.06.2023 zu beantragen. Die Bewilligende und Auszahlende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht, die gemäß VO (EU) 1305/2013 Artikel 16 Abs. 1 erstmalig an der Lebensmittelqualitätsregelung teilnehmen

Zulässig sind Förderungswerber, die ab dem 01.01.2014 Mitglied bei der jeweiligen anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung wurden bzw. erstmalig in einen gültigen Kontrollvertrag eingebunden sind und in der Maßnahme 132 (Programmperiode 2007- 2013) nicht am Fördersystem teilgenommen haben.

Förderungswerber, die vor dem 01.01.2014 Mitglieder bei der jeweiligen anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung waren bzw. der Kontrollvertrag vor dem 01.01.2014 abgeschlossen wurde oder in der Maßnahme 132 am Fördersystem teilgenommen haben, können nicht berücksichtigt werden.

Betriebsneugründung bzw. Bewirtschafterwechsel

Neue Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes, in Folge einer Betriebsneugründung bzw. eines Bewirtschafterwechsel, sind ab dem 01.01.2014 als neue Teilnehmer anzuerkennen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass der neue Bewirtschafter nicht am Fördersystem (Maßnahme 132 – Programmperiode 2007-2013) teilgenommen hat.

Betriebswechsel:

Ist in Folge eines Betriebswechsels (z.B. Haupt-, Teilbetrieb) der Bewirtschafter gleichbleibend, kann dieser unter der Voraussetzung der Teilnahme am Fördersystem (Maßnahme 132 – Programmperiode 2007-2013) nicht mehr als neuer Teilnehmer anerkannt werden.

Antragstellung

Potenzielle Förderungswerber (Bio-Landwirte) können laufend einen Förderungsantrag für den Bio-Kontrollkostenzuschuss stellen. Förderbar sind ausschließlich Kosten für Leistungen (Kontrollkosten), **die nach der Antragstellung** zur Förderung in der „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ anfallen. D.h., Kosten für Kontrollen, die bereits vor Antragstellung stattgefunden haben, sind nicht förderbar.

Ein Förderungsantrag kann für die gesamte Förderperiode gestellt werden. Das Eingangsdatum bei der AMA ist für die Förderfähigkeit der Kosten des Antrages ausschlaggebend. Der vollständig ausgefüllte Förderungsantrag inkl. Verpflichtungserklärung und Kontrollvertrag kann auch per Mail an le-bst132@ama.gv.at oder FAX übermittelt werden.

Das Antragsformular inkl. Ausfüllhilfe ist auf der AMA-Homepage zum Download unter: <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#2053> zur Verfügung gestellt.

Zahlungsantrag

Das Genehmigungsschreiben wird an den Förderungswerber versandt. Ab Genehmigung kann ein Zahlungsantrag gestellt werden, beizulegen sind die Rechnung der Kontrollstelle über die Flächenkontrollkosten und den Grundbeitrag, die Überweisungsbestätigung (Kontoauszug oder Umsatzliste) des bezahlten Betrages an die Kontrollstelle und eine Kopie des Kontrollvertrages. Werden in der Rechnung der Kontrollstelle auch nicht anrechenbare Kosten gelistet, sind diese zum Abzug zu bringen (z.B. Kontrolle Hofladen) und ist der dadurch verminderte Betrag im Zahlungsantrag einzutragen. Es gilt der Betrag exklusive Mehrwertsteuer. Sind die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten höher als die, die als voraussichtliche Kosten angegeben wurden, wird mit dem Zahlungsantrag automatisch um eine Erhöhung der Kosten angesucht.